

16.03.2017

RESOLUTIONSANTRAG

des Abgeordneten Edlinger

zur Vorlage der Landesregierung betreffend NÖ Klima- und Energieprogramm 2020;
überarbeitete 2. Auflage; Ltg.-1210/B-47/1-2016

betreffend **Novelle des Ökostromgesetzes**

Im NÖ Klima- und Energieprogramm 2020 werden im Bereich Energieversorgung zahlreiche Maßnahmen vorgeschlagen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür finden sich unter anderem im Ökostromgesetz des Bundes.

Eine sogenannte „kleine“ Novelle des Ökostromgesetzes, in der punktuelle Änderungen bei Ökostromanlagen umgesetzt wurden, wurde am 14.3.2017 vom Wirtschaftsausschuss des Nationalrates beschlossen und soll demnächst im Plenum des Nationalrates behandelt werden. In diesem Zusammenhang wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bis Ende des Jahres eine große Ökostromnovelle erarbeitet werden soll. In dieser gibt es einige wesentliche Punkte zu berücksichtigen, um die bestehenden Klimaziele zu erreichen und auch die Wertschöpfung im Land zu halten.

Der NÖ Landtag hat dazu in einigen Resolutionen, zuletzt vom 15. Dezember 2016, die Bundesregierung aufgefordert, alle Möglichkeiten zu ergreifen, um den Bestand von Biogasanlagen (insbesondere mit Nachfolgetarifen für Anlagen mit einem Brennstoffnutzungsgrad von 60% und Erleichterung der Einspeisung ins Erdgasnetz) zu sichern und die Warteschlange bei Windkraftanlagen abzubauen. Diesen Forderungen wird mit den zur Begutachtung übermittelten Entwürfen zum Ökostromgesetz nur zum Teil entsprochen. Es sollen KWK-Anlagen auf Basis erneuerbarer Energie dem Markt entzogen werden und bestehende fossile KWK-Anlagen weitere Förderungen erhalten. Dies widerspricht dem Bekenntnis der

Österreichischen Regierung zu einer gänzlichen Umstellung der Stromerzeugung auf erneuerbare Energie bis 2030.

1. Änderung des Ökostromgesetzes 2012

1.1. Biogasanlagen

Nach den vorliegenden Entwürfen ergeben sich für Biogasanlagen nach Ende der Tariflaufzeit (13 bzw. 15 Jahre) drei Möglichkeiten:

- a) Annahme des Anbots gemäß § 13 (Kontrahierungspflicht zu Marktpreisen)
- b) Inanspruchnahme der besonderen Kontrahierungspflicht zu Nachfolgetarifen
- c) Inanspruchnahme der geplanten Abfindung

Die Tariflaufzeit ist im Jahr 2015 für 24 (5,43 MW), im Jahr 2016 für 29 (9,25 MW) Anlagen ausgelaufen und wird im Jahr 2017 für 43 (16,05 MW), im Jahr 2018 für 69 (22,80 MW), im Jahr 2019 für 38 (12,03 MW), im Jahr 2020 für 26 (12,80 MW) und im Jahr 2021 für 2 Anlagen (0,60 MW) auslaufen. Für die meisten Anlagen endet sie somit in den Jahren 2017, 2018 und 2019. Die Inanspruchnahme des Nachfolgetarif es erfordert einen Brennstoffnutzungsgrad von 60 % (ca. 2/3 der Anlagen erreichen diesen) und entsprechende verfügbare Mittel. Reichen diese Mittel (vorgesehen sind € 25 Mio., erforderlich wären ca. € 75 Mio.) nicht aus, so bleibt nur die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Abfindung, da ein Weiterbetrieb zu Marktpreisen wirtschaftlich nicht darstellbar ist. Die Inanspruchnahme der vorgesehenen Abfindung setzt die Genehmigung bzw. Nichtuntersagung der EU-Kommission und einen aufrechten Vertrag zu Tarifpreisen im Zeitpunkt der Antragstellung voraus. Ca. 100 Anlagen (50 haben keinen Tarifvertrag mehr und ca. 50 enden im Jahr 2017) scheiden damit von vornherein aus. Da anzunehmen ist, dass das Abfindungsgesetz, nicht rasch in Kraft treten wird, scheidet auch diese Möglichkeit für die meisten Anlagen aus. Es wird daher nur einigen Anlagen mit dieser „kleinen“ Novelle des Ökostromgesetzes geholfen werden können. Ca. 2/3 der Anlagen werden nicht weiter bestehen können.

Zur nachhaltigen Nutzung von Biogasanlagen bedarf es weitergehender gesetzlicher Änderungen; insbesondere sind für Nachfolgetarife wesentlich mehr Mittel zur

Verfügung zu stellen und Mittel zur Finanzierung von Mischfeuerungsanlagen auf Basis Erdgas/Biogas bereit zu halten.

Da die Mittel für Nachfolgetarife für die „übrigen“ Anlagen dem § 23 angerechnet werden, müsste klargestellt werden, dass die OeMAG verpflichtet ist, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, dass nach Tarifablauf entsprechende Mittel für die Nachfolgetarife vorhanden sind. Dies wurde offensichtlich in der Vergangenheit nicht beachtet, obwohl Nachfolgetarife für feste Biomasse und Biogas verordnet wurden. Diese Lücke im ÖSG 2012 können nicht den Anlagenbetreibern angelastet werden.

Anträge auf Nachfolgetarife können frühestens 12 Monate vor Ablauf des Tarifvertrages gestellt werden. Da diese Verträge nicht zum gleichen Zeitpunkt enden, sind jene Anlagen im Vorteil, deren Verträge früher enden. Bleibt die Beschränkung der Mittel aufrecht, so ist es auch aus rechtlichen Überlegungen erforderlich, geeignete, objektive Reihungskriterien derart festzulegen, dass die effizientesten Anlagen den Nachfolgetarif erhalten Anlagen, deren Tarifverträge bereits abgelaufen sind, haben zum Teil Verträge zu Marktpreisen oder zu den (zu niedrigen) derzeit geltenden Nachfolgetarifen abgeschlossen, um den Betrieb nicht sofort einstellen zu müssen. Dies erfolgte in der Erwartung, dass entsprechende Mittel in absehbarer Zeit zur Verfügung gestellt und kostendeckende Nachfolgetarife festgelegt werden, die auf diese Anlagen dann Anwendung finden. In einer Übergangsbestimmung wäre daher festzulegen, dass diesen Anlagen die kostendeckenden Nachfolgetarife gewährt werden.

Laut Rechtslage muss sowohl die Biogasverstromungsanlage als auch die Biogaserzeugungsanlage anerkannt werden. Dadurch wird die Einspeisung von Biogas ins Erdgasnetz aus jenen Anlagen verhindert, die ausschließlich Biogas erzeugen. Die Anerkennung der Biogaserzeugungsanlage hat daher zu entfallen.

1.2. Windkraftanlagen

Der NÖ Landtag hat in seiner Resolution vom 15. Dezember 2016 auch den Abbau der Warteschlange bei Windkraftanlagen gefordert. Die Zielsetzungen des Regierungsübereinkommens nach „signifikanten zusätzlichen Investitionen in den

Ausbau erneuerbarer Stromerzeugung“ scheinen durch die vorliegende kleine Ökostromnovelle nicht erreicht.

2. Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017

Die Genehmigung bzw. Nichtuntersagung durch die Europäische Kommission erfordert vielfach einen langen Zeitraum (2 oder 3 Jahre). Es ist daher davon auszugehen, dass trotz Genehmigung durch die Kommission die Biogasanlagenbetreiber, die eine Abfindung anstreben, im Zeitpunkt der Antragstellung über keine aufrechten Verträge verfügen oder die Tarifverträge nur mehr eine geringe Laufzeit aufweisen.

Da der Zweck des Gesetzes wohl nicht erreicht werden kann, wird vorgeschlagen, zumindest den Großteil (z. B. € 100 Mio.) der vorgesehen Mittel für die Finanzierung der Nachfolgetarife heranzuziehen.

3. Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010

Die Änderung der Definition „Zählpunkt“ dient laut Erläuterungen der „Klarstellung“, wonach Mehrfachanspeisungen zu „Abrechnungszwecken“ zu saldieren seien, womit es bei der Zahlungspflicht je Straßenbahnanlage bleibe. Die geplante Änderung ist keine „Klarstellung“ und könnte aufgrund der Formulierungen in den Erläuterungen der Schluss gezogen werden, dass die Änderung auch rückwirkende Kraft zukommen soll. Es wird abgelehnt, dass durch die geplante Änderung jahrelange Versäumnisse (es geht dem Vernehmen nach um einen sehr hohen Betrag nicht eingehobener Ökostrom- und KWK-Pauschalen) rückwirkend legalisiert werden. Die „Klarstellung“ ergibt auch für die Zukunft (die Pauschalen werden bis 2035 eingehoben) einen sehr hohen Betrag an Mindererträgen, die von allen Endverbrauchern zugunsten einer Straßenbahnanlage getragen werden müssten, um die Öko-, die KWK-Energie, das KWK-Punktegesetz und das BTAG 2017 finanzieren zu können.

Es gibt Endverbraucher, die ebenfalls aus „sicherheitstechnischen“ oder betrieblichen Gründen mehrere Zählpunkte haben (z.B. O-Busse, ÖBB, große Unternehmen), die weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft zusammengefasst werden dürfen. Eine sachliche Begründung für eine derartige Differenzierung erscheint nicht

gegeben. Außerdem stellt sich die Frage, ob diese „Klarstellung“ beihilfenrechtlich zulässig ist.

Es wird vorgeschlagen, die ausständigen Pauschalen zur Finanzierung der Nachfolgetarife und der Mischfeuerungsanlagen zu verwenden.

Versorgungssicherheit

Es wird für notwendig erachtet, eine längerfristige Lösung für Versorgungsengpässe (vgl. heurigen Winter) vorzusehen. Der Zugang der Ökostromanlagen zu Regel- und Ausgleichsenergie ist zu erleichtern.

4. Gaswirtschaftsgesetz 2011

Die Einspeisung des Biogases ins Erdgasnetz ist für den Erzeuger des Biogases mit Netzkosten verbunden, die die Einspeisung wirtschaftlich nur schwer darstellen lässt. Gemäß ElWOG 2010 haben die Erzeuger von Ökostrom kein Netznutzungsentgelt und kein Netzbereitstellungsentgelt zu entrichten. In Analogie dazu wird vorgeschlagen, auch die Biogaseinspeiser von Netznutzungs- und Netzbereitstellungsentgelten zu befreien. Da für die Einspeisung von Biogas eine Aufbereitungsanlage erforderlich ist, sollten die Kosten des Netzzutritts neu geregelt werden. Diese Maßnahmen hätten zur Folge, dass fossile Energieträger durch erneuerbare ersetzt werden und somit ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele erfolgt.

6. KWK-Punkte-Gesetz

Die fossilen KWK-Anlagen wurden zwischen 2002 und 2010 bereits mit ca. € 500 Mio. mit dem Ziel gefördert, sie für den liberalisierten Markt fit zu bekommen. Den Erläuterungen kann nicht entnommen werden, ob dieses Ziel erreicht worden ist. Den Erläuterungen kann auch nicht entnommen werden, aus welchen konkreten Gründen nun neuerlich ein Förderbedarf (insgesamt € 60 Mio) besteht und in welcher Höhe. Dieses Gesetz sollte, wenn überhaupt, zur Förderung von Mischfeuerungsanlagen zur Anwendung gelangen.

Der Gefertigte stellt daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird ersucht, die Bundesregierung und die im Nationalrat vertretenen Parteien aufzufordern, im Sinne der Antragsbegründung bei der bis Ende des Jahres zu erarbeitenden großen Novelle des Ökostromgesetzes ausreichende Mittel für die Nachfolgetarife für Biogas- und Mischfeuerungsanlagen zur Verfügung zu stellen, die Einspeisung von Biogas ins Erdgasnetz und den Zugang der Ökostromanlagen zu Regel- und Ausgleichsenergie zu erleichtern und von der „Klarstellung“ in der Definition „Zählpunkt“ Abstand zu nehmen.“